

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
Vorbeugende Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BTV)**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Allen Tierhaltern im Landkreis Lindau (Bodensee) wird gestattet, ihre für die Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglichen Tiere durch einen Tierarzt / eine Tierärztin mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers vorbeugend impfen zu lassen.
2. Jede erfolgte Impfung ist innerhalb von 7 Tagen unter Angabe des verwendeten Impfstoffs und der Chargennummer

a) bei Rindern unter Angabe der Ohrmarkennummern der geimpften Tiere einzeltierbezogen,

b) bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen,

in der HI-Tierdatenbank zu dokumentieren.

Die Impfung anderer empfänglicher Tiere (z.B. Gehegewild, Neuweltkameliden) ist dem Landratsamt Lindau (Bodensee) –Veterinäramt– innerhalb von 7 Tagen unter Angabe der Betriebsnummer (BALIS-Nummer), des verwendeten Impfstoffs und der Chargennummer mitzuteilen.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern, welche durch das Bluetongue-Virus (BTV), ein Orbivirus aus der Familie der Reoviren, verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertra-



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 – Jugendherberge/Limare; RBA Linien 18 und 19 – Jugendherberge
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

gen und auf diesem Wege verbreitet. Unter geeigneten Temperaturbedingungen kann sich BTV in vektorkompetenten Gnizenarten vermehren und bei einer weiteren Blutmahlzeit auf ein empfängliches Tier übertragen werden.

Von Südosteuropa (Rumänien, Griechenland) her breitet sich der Serotyp 4 des Erregers (BTV-4) immer weiter nach Norden und Nordwesten aus. Im November 2015 wurde erstmals seit sieben Jahren BT in Österreich festgestellt. Die 150km-Restriktionszonen reichen bis ca. 80 km an die deutsche Grenze heran, vor einem Jahr betrug der Abstand noch 400 km.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Bislang wurden 239 Ausbrüche gemeldet (Stand: 03.05.2016). Die Restriktionszonen reichen bis an die deutsche Grenze heran.

Aufgrund dieser Tatsachenlage schätzt das Friedrich-Loeffler-Institut die Wahrscheinlichkeit der Verbreitung des BT nach Deutschland hoch ein.

Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI empfiehlt als Minimalmaßnahme die freiwillige Impfung der Wiederkäuer. Durch die Genehmigung der Impfung erhalten die Tierhalter die Möglichkeit, ihre empfänglichen Tiere vorbeugend gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

II.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung (EGBlauzBekDV) dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen.

Das Institut hat bereits am 30.11.2015 eine entsprechende Stellungnahme unter dem Titel „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, BTV 4 /8“ abgegeben. Sie wurde im Internet veröffentlicht.

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) macht von seiner durch § 4 Abs. 1 Satz EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

Die Anordnung in Ziffer 2 beruht auf § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauzBekDV. Danach ist der Tierhalter verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebs, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffs der zuständigen Behörde mitzuteilen. Durch die Dokumentation in der HI-Tierdatenbank (siehe Ziffer 2 Buchst. a) und b) entfällt diese Verpflichtung.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 13 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich (hier: Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)) bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Lindau (Bodensee), 15. Mai 2019
Landratsamt Lindau (Bodensee)

Christine Münzberg-Seitz
Kommunales, Sicherheit und Ordnung

I. Zur Veröffentlichung (nur der verfügende Teil)

Frau Schmidle (per E-Mail)

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee).

II. In Abdruck:

FB 25, Herrn Dr. Wirsching
im Hause

Regierung von Schwaben
Funktionspostfach

<mailto:veterinaermedizin@reg-schw.bayern.de>

— nur per E-Mail —

Jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.